

*Zeugenbefragung gegen den wegen Ehrenbeleidigung des verstorbenen Fürsten Anton Florian von Liechtenstein und des exkommunizierten Verwalters Bründl angeklagten Sebastian Meier. Extr. Hohenliechtenstein, 1722 April 29, AT-HAL, H 2625, unfol.*

[1] Extract prothocolls über des Sebastian Meyers<sup>1</sup> von Mauren<sup>2</sup> constituit<sup>3</sup>.  
De dato Hohenlichtenstein, den 29. April 1722.

In praesentia<sup>4</sup>

Hern Johann Christoph von Benz<sup>6</sup>, rath und landtvogt.

Meiner, Ludovici<sup>7</sup>, landtschreibern.

Continuatio<sup>5</sup>

Auff eingelangten gnädigsten rescript<sup>8</sup>, de dato Feltsberg<sup>9</sup>, den 1. April 1722, seindt nachfolgende vom fürstlichen herrn verwalter Bründl<sup>10</sup> denominirte<sup>11</sup> zeügen wegen denen über ihn puncto excommunicationis<sup>12</sup> vom Sebastian Meyer von Mauren und Thomas Kayßer<sup>13</sup> ab Schellenberg<sup>14</sup> bey der sogenannten Duxcapellen<sup>15</sup> außgestossenen ärgerlichen wortten, nahmentlichen Joseph Tressel<sup>16</sup>, Christian Wachter und Emanuel Falch auß dem markt Lichtenstein, dann Georg Ühly<sup>17</sup> von Schann<sup>18</sup>, aydtlichen abgehört und von ihnen, nachdeme sie prævia admonitione perjurii<sup>19</sup>, den körperlichen aydt würckhlichen abgeschworen, auff nachfolgende fragstückhen ad prothocollum gegeben worden, etc.

ad 1.

Joseph Trebel auß dem marckh Lichtenstein, ungefehr 30 jahr alt, verheyrahteter.

Testis primus.<sup>20</sup>

Wie er heiße, woher, wie alt und ob er verheyrahtet seye?

<sup>1</sup> Meier.

<sup>2</sup> Mauren, Gemeinde (FL).

<sup>3</sup> angesiedelt.

<sup>4</sup> In Gegenwart.

<sup>5</sup> Fortsetzung.

<sup>6</sup> Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, (HLFL) Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.

<sup>7</sup> Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLFL 1, S. 484.

<sup>8</sup> Weisung.

<sup>9</sup> Feldsberg (Valtice), Stadt und Herrschaft in Niederösterreich, heute Tschechien (CZ).

<sup>10</sup> Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Beamte*; in: HLFL 1, S. 113.

<sup>11</sup> benannte.

<sup>12</sup> in der Angelegenheit der Exkommunikation.

<sup>13</sup> Kaiser.

<sup>14</sup> Schellenberg, Gemeinde (FL).

<sup>15</sup> Kapelle Maria zum Trost, Frauenkapelle im Ortsteil Dux in Schaan (FL). Vgl. Harald WANGER, *Kapelle Maria zum Trost*; in: HLFL 1, S. 420–421.

<sup>16</sup> Dressel.

<sup>17</sup> Mügl. aus dem Geschlecht der Jeble oder Üeble. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 3, Vaduz 2008, S. 397–399 und Bd. 4, S. 385.

<sup>18</sup> Schaan, Gemeinde (FL).

<sup>19</sup> „prævia admonitione perjurii“: vorausgehend die Ermahnung vor dem Meineid.

<sup>20</sup> Erster Zeuge.

2. Ob er sich nit erinnere vor zwey jahren dem gottesdienst auf Dux beygewohnt zu haben, alß [2] die von Benderen<sup>21</sup> nebst anderen mit dem creytz dahin khommen?
- ad 2. Ja, er wisse solches annoch wohl.
3. Ob er nit gesehen, wie herr pfarrer von Schann den herrn verwaltern, alß welcher damahls in der excommunication gestanden, zum dritten mahl durch den meßmer und endtlichen auch durch einen capuciner warnen laßen, er möchte vom gottesdienst sich absentiren<sup>22</sup>?
- ad 3. Ja, das wisse er wohl.
4. Ob er nit auch den Sebastian Meyer und Thomas Kayßer alda gesehen?
- ad 4. Den Thomas Kayßer habe er wohl gesehen, aber den Sebastian Meyer nit.
5. Ob er nit gehört, waß er zu dießen gesagt oder geschmähet habe, daß herr verwalter auch bey dem gottesdienst sich eingefunden und nit sogleich hinweg gehen wollen?
- ad 5. Ja, er were darbey geweßen, alß solches geschehen, und zwahr alß der gottesdienst seinen fortgang nit nemmen wollen, so habe der Thomas Kayßer ab Schellenberg darüberthin gesagt, man solle den verwalter mit haaren weckhführen, worüber Christian Wachter auß dem markt Lichtenstein geandworttet, er solle von dem schweigen, die herren werden es schon undereinander außmachen, solches schmähen nutze nichts. Den Sebastian Meyer aber habe er nit gesehen, und außer obigem sonsten weiters nichts gehört. [3]
6. Ob er sonsten auch von andern keine dergleichen worthth mehr alß nur dieße gehört?
- ad 6. Nein, habe sonsten weiters von keinem etwas gehört.  
Relectis et confirmatis imposito silentio dimissus.<sup>23</sup>
- Testis 2.
1. Wie er heiße, wie alt, woher und ob er verheyrahtet seye?
- ad 1. Christian Wachter, jung ungefehr 36 jahr alt, verheyrahteter, auß dem markt Lichtenstein.
2. Ob er sich nit erinnere, vor zwey jahren ungefehr den gottesdienst auf Dux beygewohnt zu haben, etc.
- ad 2. Ja, das wisse er wohl, der gottesdienst were ausserhalb der kirchen geweßen.
3. Ob er nit gesehen habe, wie herr pfarrer von Schann dem herrn verwalter, alß welcher damahls in der excommunication gestanden zum dritten mahl etc.
- ad 3. Ja, das seye ihm noch wohl erinnerlich.

<sup>21</sup> Bendern, Gemeinde (FL).

<sup>22</sup> entfernen.

<sup>23</sup> „Relectis et confirmatis imposito silentio dimissus.“: *Gegengelesen und bestätigt [und] unter auferlegtem Stillschweigen entlassen.*

4.  
Ob er nit auch den Sebastian Meyer und Thomas Kayßer alda gesehen?

5.  
Ob er nit gehört, waß er zue dießen gesagt, oder geschmähet habe, daß herr verwalter auch beym gottesdienst sich eingefunden, und nit sogleich hinweg gehen wollen?

6.  
Ob er sonst auch von anderen keine dergleichen wortth mehr alß nur dieße gehört habe?

Testis 3.

1.  
Wie er heiße, woher, wie alt und ob er verheyrahtet seye?

2.  
Ob er sich nit erinnere, vor zwey jahren dem gottesdienst auff Dux beygewohnet zu haben, alß die von Banderen etc.

3.  
Ob er nit gesehen habe, wie herr pfarrer von Schann herrn verwalten, alß welcher damahls in der excommunication gestanden, zum dritten mahl durch den meßmer und endtlichen auch durch einen capuciner bedeuñten und wahrnen, etc.

4.  
Ob er nit auch den Sebastian Meyer und Thomas Kayßer alda gesehen?

5.  
Ob er nit gehört, waß er zue dießen gesagt oder geschmähet habe, daß herr verwalter auch

ad 4.  
Vom Sebastian Meyer wisse er nit, aber den Thomas Kayßer habe er alda gesehen.

ad 5.  
Ja, das habe er wohl gehört, alß herr verwalter alda geweßen, und mit dem gottesdienst etwas verzögeret worden, habe Thomas kayßer ab Schellenberg sich gegen ihm, zeügen, umgekehrt mit vermelden, man solle den verwalter mit haaren fortführen, oder weckhprüggelen, wan er nit [4] gehen wolte, worüber er, deponens, dießem geandtwortet, er solle darvon stillschweigen und die herren es außmachen laßen, solches gehe ihnen nichts an, man gedulde ja unterm heitern himmell, haiden und turckhen darbey etc. Außer dießem aber habe er fehrner nichts gehört noch den Sebastian Meyer gesehen.

ad 6.  
Negative. Er habe von keinem sonst etwas gehört, noch wüste fehrn weiters etwas anzuzeigen.  
Relectis et confirmatis imposito silentio dimissus.

ad 1.  
Emanuel Falch auß dem markt Lichtenstein, ungefehr 61 jahr alt, verheyrahteter.

ad 2.  
Affirmative.<sup>24</sup>

ad 3.  
Ja, das wisse er gantz guth und were nit weith darvon geweßen. [5]

ad 4.  
Vom Thomas Kayßer wisse er nit, aber den Sebastian Meyer von Mauren habe er gesehen, neben welchem er, deponens, und der Rüesch<sup>25</sup> allhieiger oxenknecht, gestanden ware.

ad 5.  
Ja, das habe er gehört, dießer Meyer habe in gegenwahrt seiner und des ersagten Rüeschen gemeldet, man solle den herrn verwalter bey

<sup>24</sup> Bestätigt.

<sup>25</sup> Ruesch.

beym gottesdienst sich eingefunden und nit sogleich hinweggehen wollen?

6.

Ob er sonsten auch von anderen keine dergleichen wortth mehr alß nur dieße gehört?

Testis 4.

1.

Wie er heiße, wie alt, woher und ob er verheyrahtet seye?

2.

Ob er sich nit erinnere vor ungefehr zwey jahren auf Dux den gottesdienst beygewohnet zu haben, alß die von [6] Bendenen nebst andern alda hingekommen?

3.

Ob er nit gesehen habe, wie herr pfarrer von Schann dem herrn verwalter, alß welcher damahls in der excommunication gestanden, zum dritten mahl durch den meßner und endtlichen auch durch einen capuciner bedütten und warnen laßen, er möchte von dem gottesdienst sich absentiren.

4.

Ob er nit auch den Sebastian Meyer und Thomas Kayßer ab dem Schellenberg alda gesehen?

5.

Ob er nit gehört, waß er zu dießen gesagt oder geschmähet habe, daß herr verwalter auch beym gottesdienst sich eingefunden, und nit sogleich hinweeg gehen wollen?

6.

Waß er dann von anderen gehört habe?

den ohren weckführen. Fehrner aber habe er weder vom Meyer noch einen andern nichts gehört.

ad 6.

Habe schon in dem vorigen puncten deponirt und wiste weiters nichts mehr anzuzeigen.

ad 1.

Georg Ühly, ungefehr 62 jahr alt, von Schann, dermahlen im wittibstandt.

ad 2.

Das seye ihme bekandt.

ad 3.

Daß wisse er alles wohl.

ad 4.

Thomam Kayßer kenne er jetz noch nit, Sebastian Meyer aber habe er aufm platz wohl gesehen.

ad 5.

Von ihme, Meyer, selbsten nicht, aber von anderen, daß dießer es solte geredt haben, habe er es wohl gehört.

ad 6.

Nach vollendeten gottesdienst habe er vom Rüeschen und Emanuel Falch gehört, daß dieße under- und miteinander darvon geredt, daß der Sebastian Meyer gesagt [7] hette, man solle den herrn verwalter bey den ohren weckführen. Ansonsten aber habe er aber von dem einten noch dem anderen nichts weiters gehört.

Hisce relectis et confirmatis imposito silentio dimissus.

Continuatio.

Actus Hohenlichtenstein, den 4. Maii 1722 mane<sup>27</sup>

In præsentia de gesamten Oberamts<sup>26</sup>

<sup>26</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.

<sup>27</sup> morgens.

- In continuation dessen underm 29. April nächsthin vermög landesfürstlichen gnädigsten befehls sub dato Feldtsberg, den 1. Aprill 1722, ist des Sebastian Meyers vatter, Matthias Meyer von Mauren, constituirt worden, und nachdeme er prævia admonitione perjuri den gelehrten aydt würckhlichen abgeschworen, so hatt er auff die hiernach gesetzte fragen folgendes ad prothocollum gegeben.
1. Wie er heiße, wie alt, woher und ob er verheyrahtet seye?  
ad 1. Matthias Meyer von Mauren, ungefähr 72 jahr alt, dermahlen in wittibstandt.
  2. Ob und wie viel kinder er habe?  
ad 2. Ja. Sieben kinder, so annoch im leben seyen. [8]
  3. Ob er sich nit erinnere, daß man vergangenes spatth jahr vor ihro hochfürstlich durchlaucht letz verstorbene gnädigste landesfürsten mildtseeligster gedächtnuß die gloggen umb die leüth zum gebeth vor die abgelebte hochfürstliche seel zu ermahnen gelitten habe?  
ad 3. Ja, das wisse er wohl.
  4. Ob er nit sich erinnere oder wisse, daß ein oder anderer übell gesinnter underthann dargegen geschmähet?  
ad 4. Er habe auf den kirchenplatz gehört, daß man gesagt habe, es nehme ihnen wunder, daß man vor den fürsten mehr leithe alß vor den kayßer, welchem man auch gelitten und bestattet habe.
  5. Wer diejenige seyen, die ein solches geredt haben?  
ad 5. Er khönne bey seinen gewissen dieselbe aigentlich nit benambsen. Sie weren vor der kirchen in einem buschell zusammen gestanden, und wiederumb voneinander gangen, ohne daß er darüber viel gedanckhen gemacht, oder fehrner darauff bedacht geweßen were.
  6. Ob er nit wisse und darbey geweßen, auch selbsten gehört, daß einer von denen underthanen [9] gesagt, waß man lang vor den fürsten leithen wolle, wan der Teüffell ihne nit gehohlt, so werde er ihn noch hollen.  
ad 6. Dasselbige habe er nit gehört, wohl aber under einander habe man gesagt, das leithen werden keinen [9] in den Himmel bringen, sonderen man solle darvor etwas betten. Er, deponens, habe sonsten wohl gehört, daß Sebastian Egle, auch von Mauren, außgegeben habe, sein sohn Sebastian solle dießes, was jetz ihme befragt worden, gesagt haben, er aber habe ein solches von seinem ersagten sohn noch anderen nit gehört, daß es geredt worden seye.
  7. Werde nochmahlen erinnert, sich wohl zu bedenckhen, die wahrheit zu reden, und da umbso mehrer, weilen man nachricht habe, daß er dießen blasphemanten selbsten abgewarnet.  
ad 7. Er wisse gahr nichts darvon und möchte gern den mann sehen, der auf ihn, zeügen, werde, daß er solches gehört habe oder darbey geweßen seye, da es were geredt worden. Bleibe demnach bey seiner vorigen aussag mit

dem zusatz, man möge auch mit ihme anfangen, waß man wolle.

Hisce relectis et confirmatis imposito silentio dimissus.

Eodem mane.<sup>28</sup>

Zu gehorsambster folge des underm 1. April nachsthin erhaltenen gnädigsten befehls ist der indicirter Sebastian Meyer von Mauren con- [10] stituirt, über nachfolgende puncten befragt, und von ihme darüber folgender maaßen beantwortet worden. Alß

1. Wie er heiße, wie alt, woher, ob er verheyrahtet seye und kinder habe?  
ad 1. Sebastian Meyer, ungefehr 38 jahr alt, von Mauren, seye verheyrahtet und habe zwey kinder, und were sein weib wiederumb gross leibs.
2. Wie er sich ernehre und waß er in vermögen habe?  
ad 2. Mit dem fuhrwerkch, handeln und baurenarbeith, wie es khomme, und khönne nit wissen, ob er etwas in vermögen habe oder nit, wan die außgehendte schulden und sein vermögen gegen einander gerechnet werde, so habe er vielleicht nichts.
3. Ob er sich die ursache einbilden könne, wessentweegen man ihn daherkhommen lassen.  
ad 3. Nein, er wisse darumben nichts, könne es sich auch nicht einbilden.
4. Ob er dann sich nit in seinem gewissen schuldig wisse, ein und andere straffliche reden außgossen zu haben?  
ad 4. Nein, er wisse nichts, wolle es erst vernemmen.
5. Werde gantz wollmeinendt erinnere, Gott die ehr zu geben und anmit von [11] selbsten sein verbrechen an den tag zu legen.  
ad 5. Er wisse einmahl nit, waß es anlange, man möchte es nur ihme sagen, waß es anbetreffe [11] oder wo es hinaußgehe.
6. Ob er dann sich gahr nit mehr erinnere, daß, alß vergangenen spath jahr vor ihro hochfürstlich durchlaucht etc. mildtseeligster gedächtnüß die gloggen zum gebett gelitten worden, er derentweegen gahr sehr geschmähet.  
ad 6. Jetz wolle er darauff helfen, er were zwahrn nit allein gewest, sonderen der gantze kirchenplatz voll. Er wolle es sagen, wie es an sich selbsten were.
7. Solle demnach schon öffters erinnertes maaßen mit der rechten wahrheit heraußgehen, und alles mit behörigen umständten erzöhlen.  
ad 7. Des abendts zuvor seye der meßener in sein, des constituti, hauß kommen, allwo auch der Christian Walch gegenwärtig geweßen seye, und über das leithen sich dahin vernemmen laßen, daß der herr pfarrer derentweegen ihn habe auß den pfarrhoff jagen wollen, mit fehrnern beysatz, waß dann endtlichen auch das leithen nutze. Eß verschlage und verspalte nur die gloggen. Des anderen tags aber vor der

---

<sup>28</sup> Am selben Morgen.

kirchen, alß alles volkh alda beysammen  
geweßen ware, hette man anfänglichen  
insgesampt von solchen leithen geredt. Er, [12]  
constitutus, aber habe darüber gemeldet, das  
leithen würde ihn (mit welchen er ihre  
hochfürstlichen durchleucht etc. unßeren  
weylant gnädigsten fürsten und herrn  
höchstseeligsten gedächtnuß gemeinet habe)  
nit in den Himmel helffen. Man solle darvor  
betten und opffer halten, das andere nutze  
nichts. Worüber der Thomas Hundertpfundt<sup>29</sup>  
gesagt hette, der commissarius (den herrn von  
Harpprecht<sup>30</sup> darmit vermeinend) brauche des  
bettens nicht. <sup>a</sup> Er, Meyer, aber fehrner  
geandwortet, der fürst brauche das betten  
nicht, er werden sonst hoffentlich in den  
Himmell seyn. Weiters wiste er sich nit zu  
erinnern, ein mehrers gesagt zu haben. Der  
Georg Haßler<sup>31</sup> und Anton Hundertpfundt  
nebst andern mehreren, die er alle nit in acht  
genommen habe, seyen hart neben ihme  
gestanden, so alles würden gehört haben, was  
er gesagt hette. Man wolle aber außgeben, daß,  
alß der Thomas Hundertpfundt gesagt, der  
lutherische commissarius würde nit in den  
Himmel khommen, er, constitutus, darüber  
solle gesagt haben, [13] ja, wan er noch nit im  
Himmell were und der Teüffell nit gehohlt, so  
werde er ihn noch hohlen. Er wüste aber ein  
solches nit, daß ers geredt habe, er were im  
zorn gewest, und man rede bisweilen etwas in  
zorn, das hernach einem laidt seye. Eß were ein  
oder der andere damahlen ihm über das maul  
gefahren, warüber er sich erzörnet. Solte er  
aber etwas geredt haben, so gefehlet seye, so  
bette er zuforderist Gott und hiernach die  
obrigkeit umb verzeihung. Eß seye ihme laidt.  
ad 8.

8.

Weilen auß seinen variationen und  
wunderlichen reden gahr zu wohl  
abzunehmen, daß er sich wohl weithers  
verfehlet, und waß er von dem herrn  
commissario oder wegen seiner geschmähet  
zu haben nit ablaugnen kann, woll ihre  
hochfürstlich durchlaucht selbsten werde

Er wisse es einmahl nit, daß er es geredt habe,  
der zorn habe ihn solcher gestalten  
übernommen gehabt, daß er nit wisse, waß er  
alles geredt. Diess wisse er noch wohl, daß er  
sehr zörnig geweßen, daß er aber ein solches  
über unßern gnädigsten herren mildtseeligster  
gedächtnuß solte geredt haben, wisse er nit,

---

<sup>29</sup> Hundertpfundt.

<sup>30</sup> Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan Christoph*; in: HLLFL 1, S. 334–335.

<sup>31</sup> Hasler.

anbetroffen haben, so solle dahero er ohne langers zuwartten die wahrheit gestehen.

9.

Auß waß ursachen dann er damahls einen so großen zorn gehabt, daß er nit mehr gewust, waß er thue oder rede?

10.

Nach dieße noch andere außflüchte könne man nit annehmen, solle sich besser bedenckhen und zu seinen so größern schaden nit machen, daß man ihn überweißen müße.

11.

Ob er sich nit auch erinnere, gegen den herrn verwalteren vor zwey jahren ungefehrt bey der Capellen zu Dux derley nit gahr ungleiche schmähwortth außgestossen zu haben?

Hisce relectis et confirmatis vermög hiervor schon angezogenen landtsfürstlichen gnädigsten befehls ad custodiam dimissus.

In præsentia des gesambten Oberamts.

und müste er erst von anderen sich diesertweegen überzeugen laßen.

ad 9.

Er habe mit Joannes Marxer, des gerichtts, zuvor und zu eben dießer zeith auf den kirchplatz [14] alß dieße schmähl-worth von unßern, weylandt gnädigsten, herren höchstseeligsten andenckhens solten geredt worden sein, ein zanckh gehabt, und wie der ersagte gerichttsman ihm einen außputser gegeben, so habe er sich sehr darüber verzornet. Damahlen were Sebastian Egle, auch hinder ihm gestanden und khönte alßo im zohrn etwas geredt haben, das er nit wisse.

ad 10.

Er wisse einmahl nit, daß er es geredt habe. Müste dahero gewärtig sein, waß andere leüth über ihn aussagen und überzeugen möchten, hiernach alstan Gott und die obrigkeith umb versähung bitten wolle, dermahlen wisse und könne sich dessen nit erinnern.

ad 11.

Ja. Er solle geredt haben, nachdeme der gottesdienst nit habe angehen wollen, man solle den herrn verwalter bey die ohren weckführen. Nachdeme man ihm zugesprochen, er solte die wahrheit sagen, ob er es dann nit geredt habe, gestehet er solches endtlichen ein, ja, er habe eß geredt, er wisse sich dessen wohl zu erinnern.

Actum Hohenlichtenstein, den 7. Maii 1722.  
Post prandium.<sup>32</sup>

Nachdeme constitutus Meyer [15] wiederumb vorgeforderet und ihm zugesprochen worden, daß er mit der reinen wahrheit heraußgehen und darauff nit ankommen laßen solle, daß fehrner zeügen darüber abgehört, größere kösten verursacht und angewendet werden müsten. Annebst auch sein gross schwangeres weib und die kinder betrachten, und sein verbrechen nit lenger verhältnis. So hatt er zwahr zuerst auf sein voriges ablaugnen beharret, hiernach aber gütiglichen eingestanden, daß, alß sie auf den kirchenplatz mit anderen gemeindtsleüthen beysammen geweßen waren, und von dem leithen vor ihro hochfürstlich durchlaucht, weylandt unßeres gnädigsten fürsten und herren, geredt worden. Er sich im zohrn darauf umbgekehert und in dieße worth heraußgebrochen, weilen er sie (daß ist die underthanen) umb ihre recht habe bringen wollen, so were es kein wunder, wan ihn der Teüffell gehohlet hette. Eß thäte ihn laidt, daß er solche worth geredt habe, bette zuzorderist Gott umb verzeihung und dann die obrigkeith umb eine gnädige straff, so höchst alß er betten könne. Worüberthin er einen fueßfall gethaen und underthänig gebetten, man möchte vor ihn von Oberamts weegen ein vorworth bey ihro hochfürstlich durchleucht etc. umb eine gnädige straff zu erlangen, einlegen.

<sup>32</sup> Nach dem Frühstück.



Nachdeme man aber auß dießer geständnüß in so viel wahrgenommen, daß solche mit denen aydtlichen aussagen eben nit von worth zu worth übereinkomme, so ist inquisitus darüberthin dessen nochmahlen erinneret und befragt worden, ob eß nit deme albo, daß er in formalibus sich heraußgelaßen, „wan der Teüffell ihn nit gehohlt habe, so würde er ihn noch hohlen“. So hatt er darüber in andtworth gegeben, daß er einmahl dessen sich nit erinnere, wohl aber laider in die worth heraußgebrochen, wie er schon oben ad prothocollum gegeben, und auf weiteres befragen, waß dann [16] andere leüth darzu gesagt, da er solche sträffliche reden heraußgestoßen, und ob ihn niemandt abgewahrnet, hatt er sich vernemmen laßen, daß er dessen sich auch nit mehr erinnern khenne, weilen er in völligen zohrn geweßen und so forth darauffhin gleich weckhgangen.

Relectis et confirmatis ad custodium dimissus.

Nachdeme constituirter Meyer hiernach noch fehrner erinneret worden, er solle auch in dießem die wahrheit ohne weithern außflüchten bekhennen, auß waß ursachen er wieder Joannes Marxer, des gerichtts zu Mauren, in zohrn gerahten, so gibt er darüber die wahrheit an den tag, daß alß man von dem leithen vor seine hochfürstlich durchleücht etc. vor der kirchen geredt habe, waß solches nutze etc. und ersagter gerichttsmann darüber sich vernemmen laßen, sie wolten auf andere gemeindten sehen, waß die würden thuen, deme wolten sie auch nachkhommen, were er rens demselben darüberthin über das maul gefahren und einen narren geheißten, und über dieße des gerichttsmanns seinen vorschlag sich dergestalten verzöhrnet, daß er in die hochstraffbahre worthth, wie er schon bekennt, heraußgefahren, und darmit vom kirchenplatz und forthgangen, zumahlen er sich beförchtet, weilen er den gerichttsmann einen narnn geheißten, er werde verklagt werden.

Herman Georg Ludovici manu propria<sup>33</sup>  
landtschreiber

---

<sup>a</sup> *In der linken Spalte.* Notabene: Constitutus variret hier in seiner aussag und deposition dergestalten, daß man aigentlich nit wissen mögen, waß man zuerst oder darüberthin ad prothocollum nemmen solle.

---

<sup>33</sup> *eigenhändig.*